

Hinweis:

Die im Dokument geäusserte Position zur vollständigen Marktöffnung ist überholt. Der VSE äussert sich nicht zur Frage der vollständigen Marktöffnung. Es gibt gute Gründe dafür und gute Gründe dagegen. Die Entscheidung ist Sache der Politik.



Bundesamt für Energie
Sektion MR
3003 Bern

22. Januar 2015

Niklaus Mäder, Direktwahl +41 62 825 25 28, niklaus.maeder@strom.ch

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die volle Marktöffnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt für die Einladung zur Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die volle Marktöffnung und nimmt dazu gerne nachfolgend Stellung.

Der VSE spricht sich dafür aus, den Strommarkt vollständig zu öffnen. Er regt jedoch zum einen an, die vollständige Marktöffnung in einen Gesamtzusammenhang zu stellen (Abschnitt 1), zum andern fordert er Anpassungen beim Bundesbeschluss (Abschnitt 2) sowie beim Stromversorgungsgesetz (Abschnitte 3-4) vorzunehmen.

Zum erläuternden Bericht und den dargelegten Absichten zur Änderung der Stromversordnungsverordnung hat der VSE zu einigen Punkten Vorbehalte, verzichtet aber zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend auf eine Stellungnahme. Der VSE ist gerne bereit, bei der Umsetzung der vollen Marktöffnung und der Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen mitzuwirken. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips werden wir konkrete Lösungen zu den Problemstellungen erarbeiten. In diesem Zusammenhang haben wir bereits Arbeiten, wie sie in Kapitel 1.5.2. des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage angesprochen werden, in die Wege geleitet.

1. Fehlende Abstimmung mit laufenden Gesetzesprojekten grosser Tragweite

Der VSE steht für einen offenen Wettbewerb in der Stromversorgung ein. Langfristig sorgen unverzerrte Preissignale für einen effizienten Mitteleinsatz und maximieren somit die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt.

Das Stromversorgungsgesetz wurde 2007 verabschiedet. Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen für die vollständige Marktöffnung grundlegend verändert. So führten verschiedene regulatorische Entwicklungen im In- und Ausland zu erheblichen Marktverzerrungen und können zu weiteren führen. Im Rahmen der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 werden Änderungen des Energiegesetzes (EnG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vorgeschlagen. Beispielsweise wird ge-



genwärtig in der Schweiz Strom aus bestimmten erneuerbaren Energien mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gefördert (Art. 7a EnG). Der Bundesrat sieht im Rahmen der Energiestrategie 2050 vor, diese Förderung mit einer Revision des EnG deutlich zu erhöhen. Die starke Förderung in den Nachbarstaaten, namentlich in Deutschland, führt zusammen mit anderen Faktoren wie sehr tiefen Preisen für CO₂-Emissionen bereits zu erheblichen Marktverzerrungen. Diese beeinflussen bereits heute den Strommarkt in der Schweiz erheblich und wirken sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der schweizerischen Stromerzeugung aus.

Bereits in seiner Vernehmlassungsantwort zur Energiestrategie 2050 vom 25. Januar 2013 hat der VSE darauf hingewiesen, dass die prioritäre Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine Gesamtsystembetrachtung und einen integralen regulatorischen Rahmen voraussetzt. Nicht zuletzt die in Deutschland gemachten Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, welche Risiken das Fehlen dieses Rahmens für die Versorgungs- und Investitionssicherheit birgt und welche grossen Anstrengungen nun nachträglich unternommen werden müssen, um die Funktionstüchtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems zu gewährleisten. Die vollständige Marktöffnung und die weiteren laufenden relevanten Gesetzgebungsverfahren, namentlich die Energiestrategie 2050, sind deshalb aufeinander abzustimmen.

2. Ausreichend Zeit für die Vorbereitungsarbeiten

Hauptantrag

Ab dem Zeitpunkt, wo Rechtssicherheit über die Einführung der vollständigen Marktöffnung besteht, ist der Branche eine Frist von mindestens 24 Monaten für die Umstellung einzuräumen.

Art. 1 und 2 des Bundesbeschlusses sind entsprechend anzupassen.

Eventualantrag

Sollte das UVEK am Inkrafttreten von Art. 7 StromVG und Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVG auf den 1. Januar 2017 festhalten, ist für eine sofortige verbindliche Anrechenbarkeit der Kosten der für die Umsetzung der vollständigen Marktöffnung notwendigen Vorarbeiten zu sorgen.

Wird der vom UVEK beabsichtigte Zeitplan eingehalten, wonach die Referendumsfrist Ende September 2016 ungenützt abläuft, ist Art. 7 StromVG und Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVG frühestens auf 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen, womit Kleinkunden erstmals auf 1. Januar 2019 ihren Stromlieferanten wechseln können.

Durch die volle Marktöffnung wird eine erheblich grössere Zahl von Kunden ihren Anbieter wechseln als heute. In der gegenwärtigen Teilmarktöffnung haben rund 50'000 Endverbraucher Anspruch auf Netzzugang, nach der vollen Marktöffnung werden es über 4 Millionen Endverbraucher sein. Dies bedeutet, dass bereits bei einer Wechselrate von beispielsweise 2.5% jährlich 100'000 Kunden ihren Anbieter wechseln werden.

Um die damit verbundenen Lieferantenwechsel-, Datenaustausch- und Verrechnungsprozesse korrekt und fristgerecht abwickeln zu können, werden Standardisierungen und in grossem Umfang Automatisierungen notwendig. Hierfür sind IT-Lösungen zu entwickeln, zu implementieren sowie die Anwender zu

schulen. Dabei wirkt erschwerend, dass eine beschränkte Zahl von spezialisierten IT-Lieferanten die Implementierungen bei zahlreichen EVU in kurzer Zeit durchführen müssen, weshalb Engpässe voraussehen sind. Die Ausarbeitung der Detailvorgaben, die schweizspezifische Entwicklung der IT-Lösungen sowie die Aufrüstung der Systeme für die automatische Abwicklung der Prozesse nehmen mindestens 24 Monate in Anspruch. Die IT-Systeme müssen spätestens am 1. September des Jahres vor der vollständigen Marktöffnung einsatzbereit vorliegen, damit die Lieferantenwechsel im Massengeschäft auf den Start der vollständigen Marktöffnung termingerecht abgewickelt werden können. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hat diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Wird vorgängig Rechtssicherheit über die Anerkennung der Kosten der beschriebenen notwendigen Vorarbeiten geschaffen, kann entsprechend früher mit diesen begonnen werden. Zu verzichten ist in jedem Fall auf die frühzeitige Bestimmung eines festen Datums des Inkrafttretens im Bundesbeschluss, da der Zeitpunkt der Verabschiedung durch das Parlament sowie das Zustandekommen eines Referendums nicht bekannt sind.

Ein Blick in die EU zeigt, dass die vom VSE vorgeschlagene Übergangsfrist tief ist. Dort war der Fahrplan wie folgt: Am 15. Juli 2003 wurde die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ("Beschleunigungsrichtlinie") ratifiziert. Durch diese Richtlinie wurde die volle Marktöffnung in den Mitgliedsstaaten definiert und wie folgt bestimmt:

- bis 1. Juli 2004: freie Kunden sind alle zugelassenen Kunden gemäss Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 96/92/EG,
- ab 1. Juli 2004: freie Kunden sind alle Nicht-Haushalts-Kunden,
- ab 1. Juli 2007: alle Kunden sind freie Kunden.

Die vergleichbare Übergangsfrist in der EU für die Erfüllung der Vorschrift für die volle Marktöffnung betrug somit rund 4 Jahre (Zeitdauer zwischen Veröffentlichung der "Beschleunigungsrichtlinie" am 15. Juli 2003 und vorgegebener Zeitpunkt der vollständigen Marktöffnung am 1. Juli 2007).

3. Verzicht auf eine Preisregulierung im Wahlmodell der abgesicherten Stromversorgung

Antrag

In Art. 7 Abs. 1 StromVG ist die Formulierung „zu angemessenen Tarifen“ zu streichen.

Art. 7 Abs. 3, 2. Satz, StromVG ist zu streichen.

In Art. 22 Abs. 2 StromVG lit. a und lit. b ist der Formulierung „sowie die Elektrizitätstarife“ zu streichen.

Grundgedanke der vollen Marktöffnung ist es, im Bereich der Stromlieferung den Markt spielen zu lassen.

Eine Preisregulierung im Wahlmodell der abgesicherten Stromversorgung (WAS-Modell) ist zudem unnötig, da die Preissetzung durch die Abwanderungsmöglichkeit der Kunden in den freien Markt diszipliniert wird. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- In der Schweiz besteht eine grosse Zahl von Stromanbietern als Alternative zum lokalen Versorger.

- Internetportale ermöglichen den Kunden einen einfachen und raschen Preisvergleich.
- Strom stellt ein weitgehend homogenes Gut dar, weshalb der Kunde keine ausgeprägte Präferenz für seinen lokalen Versorger aufweist.

Eine sektorspezifische Preisregulierung birgt die Gefahr von „Rosinenpickerei“: Kunden wechseln in den freien Markt, wenn dort vorteilhaftere Bedingungen herrschen, und kehren in den regulierten Bereich zurück, sobald in diesem die Kondition besser sind als auf dem freien Markt. Dies führt für die Anbieter des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung zu einer unangemessenen Übernahme von Risiken und verzerrt den freien Wettbewerb. Zudem entsteht durch eine sektorspezifische Preisregulierung erheblicher regulatorischer Aufwand für Reporting und Überwachung der über 600 Verteilnetzbetreiber.

Auf eine Preisregulierung in der Grundversorgung ist daher zu verzichten.

4. Fristenkongruenz zwischen Festpreisen und Verbleib im Wahlmodell der abgesicherten Stromversorgung

Antrag

Art. 7 Abs. 2 StromVG ist wie folgt anzupassen: „...Die Elektrizitätstarife sind für mindestens jeweils für ein Jahr fest, die Endverbraucher nach Absatz 1 verpflichten sich für die gleiche Dauer. Die Elektrizitätstarife sind“

Da die Tarife im WAS-Modell für ein Jahr im Voraus festzulegen sind, hat sich im Gegenzug der Endverbraucher für ein Jahr zu verpflichten. Dadurch entsteht Fristenkongruenz zwischen festen Tarifen und fester Abnahme. Der Endverbraucher ist für ein Jahr gegen unvorhersehbare Preisschwankungen geschützt, dafür erhält der Grundversorger für ein Jahr einen besser kalkulierbaren Stromabsatz. Eine von der Fristenkongruenz abweichende Regelung würde eine unverhältnismässige Risikoübernahme durch den Grundversorger im WAS-Modell hervorrufen.

Die Regelung, dass die Preise für ein Jahr fest sind, wird auf Gesetzesstufe verankert. Entsprechend ist auch die Bestimmung, dass sich der Endverbraucher für diese Dauer zu verpflichtet hat, auf Gesetzesstufe zu verankern.

5. Kunden ohne Lastgangmessung

Antrag

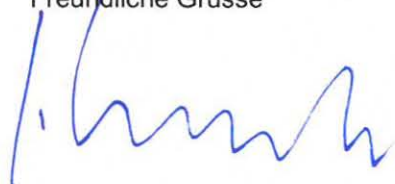
Die Aussagen im erläuternden Bericht über die Handhabung von Kunden ohne Lastgangmessung (S. 19) sind wie folgt anzupassen: „Für die Handhabung von Kunden ohne Lastgangmessung erarbeitet die Strombranche eine Branchenempfehlung.“

Gemäss Art. 3 StromVG prüft der Bund vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen und übernimmt deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Dieses Subsidiaritätsprinzip hat sich bewährt und soll auch bezüglich Handha-

bung von Kunden ohne Lastgangmessung zur Anwendung kommen. Die Strombranche ist bereits daran, eine entsprechende Branchenempfehlung zu erarbeiten.

Für die Berücksichtigung der gestellten Anträge danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Muster'.

Stefan Muster
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung